



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

28. Mai 2014

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Landkreis Stendal	
	Öffentliche Bekanntmachung - Änderung des Sitzungstermins des Kreiswahlausschusses am 02. Juni 2014 zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages vom 25. Mai 2014	164
	Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger von der Autobahn A 2 (km 333+510) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 472+611)	164
2.	Hansestadt Stendal	
1.	Satzung zur Änderung der Satzung „Örtliche Bauvorschrift der Hansestadt Stendal über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten“ - Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt -	165
1.	Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Ablösung der Herstellungspflicht und Erhebung von Ablösebeträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen	165
1.	Satzung zur Änderung der Satzung über notwendige Stellplätze der Hansestadt Stendal	165
3.	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
1.	Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der EG Stadt Tangerhütte	165
1.	Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Ortschaft Windberge (ohne Ortsteile) mit anliegendem Lageplan	166
3.	Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen - Beitragssatzung -	166
2.	Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (ohne OT Elversdorf) mit anliegendem Lageplan	167
2.	Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen - Beitragssatzung -	167
	Öffentliche Wahlbekanntmachung	167
	Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“	167
	Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohr“	169
	Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“	170
4.	Unterhaltungsverband „Trübengraben“	
	Öffentliche Bekanntmachung	171
5.	Jagdgenossenschaft Buchholz	
	Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Buchholz	172
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)	
	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Tangerhütte für die Gemarkungen Windberge, Weißewarte, Mahlpfuhl, Stegelitz, Schelldorf, Uetz, Schönwalde, Cobbel, Demker, Gr. Schwarzlosen	172
	Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters für die Stadt Tangerhütte Gemarkung Windberge	173
7.	Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin	
	Bekanntmachung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch Genthin“	173

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Sitzungstermins des Kreiswahlausschusses am 02. Juni 2014 zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages vom 25. Mai 2014

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages vom 25. Mai 2014 findet nunmehr am Montag, **den 02. Juni 2014 im Anschluss an die Sitzung um 15.00 Uhr** zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Europawahl vom 25. Mai 2014 im Landratsamt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1 - 2, Raum Havelberg statt.

Stendal, den 15. Mai 2014

Carsten Wulfanger



Landesverwaltungamt Halle

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger von der Autobahn A 2 (km 333+510) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 472+611)

§1

Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) in Verbindung mit § 99

Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger von der Autobahn A 2 (km 333+510) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 472+611) verläuft im Landkreis Börde innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Wolmirstedt und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, im Landkreis Jerichower Land innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Möser, der Stadt Burg, der Gemeinde Elbe-Parey und der Stadt Jerichow, und im Landkreis Stendal innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Tangerhütte, der Stadt Tangermünde, der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, der Hansestadt Havelberg und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan 1 und 2
Lageplan Blatt 1 bis 83

Maßstab 1: 100.000 (HQ100)
Maßstab 1: 5.000 (HQ100).

Diese 85 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde sowie der Stadt Wolmirstedt und der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, dem Landkreis Jerichower Land sowie der Gemeinde Möser, der Stadt Burg, der Gemeinde Elbe-Parey und der Stadt Jerichow, dem Landkreis Stendal sowie der Stadt Tangerhütte, der Stadt Tangermünde, der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, der Hansestadt Havelberg und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben
2. Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24, 39326 Wolmirstedt
3. Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Magdeburger Straße 40, 39326 Rogätz
4. Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

5. Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser
6. Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg
7. Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey
8. Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow
9. Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal
10. Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
11. Stadt Tangermünde, Lange Straße 61, 39590 Tangermünde
12. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6, 39524 Schönhhausen (Elbe)
13. Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
14. Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg
15. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark).

§ 2

Inkrafttreten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(1) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 16.04.2014

gez. Pleye Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 85 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Hansestadt Stendal

1. Satzung

zur Änderung der Satzung „Örtliche Bauvorschrift der Hansestadt Stendal über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten“ - Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt -

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013, S 498), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Änderung der Satzung „Örtliche Bauvorschrift der Hansestadt Stendal über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten“ -Gestaltungs- und Werbesatzung Altstadt/Bahnhofsvorstadt- vom 18.11.2010 beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Der § 4 Abs. 4 der Satzung erhält nachfolgende Fassung:

(4) Haustechnische Anlagen

Zu installierende technische Dachaufbauten sind bei traufständigen Gebäuden auf den der öffentlichen Flächen (Straßen, Wege und Plätze) abgewandten Dachseiten und bei giebelständigen Gebäuden im hinteren Dachbereich anzordnen. Sie dürfen den First oder die höchste Stelle eines Flachdaches nur mit einem nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder den technischen Regeln festgelegten Mindestmaß überragen. Technische Dachaufbauten im Bereich A (Altstadt), die von öffentlichen Flächen einsehbar sind, dürfen keine dauerhaft glänzenden metallischen Oberflächen besitzen. Metalloberflächen, die durch Witterungseinflüsse eine matte Patina bilden, sind zulässig.

2. Sätze 2, 3 des § 11 werden gestrichen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hansestadt Stendal, 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Ablösung der Herstellungspflicht und Erhebung von Ablösebeträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013, S 498), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Ablösung der Herstellungspflicht und Erhebung von Ablösebeträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen vom 14.02.2011 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal über die Ablösung der Herstellungspflicht und Erhebung von Ablösebeträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom 14.02.2011 wird wie folgt geändert:

§ 7 Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hansestadt Stendal, 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über notwendige Stellplätze der Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013, S 498), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Änderung der Satzung über notwendige Stellplätze der Hansestadt Stendal vom 14.02.2011 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung über notwendige Stellplätze der Hansestadt Stendal vom 14.02.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:
„Satzung über notwendige Stellplätze der Hansestadt Stendal – Stellplatzsatzung“
2. § 3 Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hansestadt Stendal, 28.04.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung

für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 30. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat

der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragsatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 03.07.2013 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 Abs. 1 Abschnitt A (Kostenbeitragstarif) erhält folgende Fassung:

(1) Der monatliche Betreuungskostenbeitrag beträgt für einen Tageseinrichtungsplatz:

Abschnitt A: Förderung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt

Krippenkinder (0 - 3 Jahre)

Betreuungszeitstufe	Kostenbeitrag
I. bis 5 Stunden/ Tag	120,00 Euro
II. bis 8 Stunden/ Tag	180,00 Euro
III. bis 10 Stunden/ Tag	220,00 Euro

Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt)

Betreuungszeitstufe	Kostenbeitrag
I. bis 5 Stunden/ Tag	90,00 Euro
II. bis 8 Stunden/ Tag	120,00 Euro
III. bis 10 Stunden/ Tag	140,00 Euro

Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für 2 oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden auf maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages festgelegt, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung des ermäßigten Kostenbeitrages unberücksichtigt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Tangerhütte, 27.03.2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Ortschaft Windberge (ohne Ortsteile)

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.12.1993 (GVBl. S. 405) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 07. Mai 2014 folgende 1. Änderung zur Beitragssatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubetrages für den Ortsteil Windberge beschlossen.

§1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die innerhalb der Ortslage Windberge gelegenen Verkehrseinheiten werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage abgegrenzte Gebiet.

§2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die tatsächlich und rechtlich bebaubar sind und die die tatsächlich rechtlich gesicherte Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 07.05.2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal
für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Anlage: Lageplan



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

3. Änderung zur Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

- Beitragssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt gültigen Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ des Ortsteils Demker vom 24.01.2000 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 07.05.2014 folgende 3. Änderung der Beitragssatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubetrages für den Ortsteil Demker ohne den Ortsteil Elversdorf beschlossen.

§6a Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragssatz für die im Jahr 2012 im Ortsteil Demker durchgeführte Maßnahme „Ausbau der Ortsdurchfahrt Demker im Zuge der K 1469- Gehwege und Nebenanlagen“ ergibt

0,02347 Euro/m² errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 07.05.2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

2. Änderung zur Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (ohne OT. Elversdorf)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. mit § 6a des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) bzw. in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Demker vom 24.01.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.02.2000 beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die innerhalb der Ortslage Demker gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.
Die Abrechnungseinheit umfasst das in der Anlage zur Satzung abgegrenzte Gebiet.

§ 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, die tatsächlich und rechtlich bebaubar sind und die die tatsächlich rechtlich gesicherte Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 26. 03. 2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal

Anlage: Lageplan



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

2. Änderung zur Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen - Beitragssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ des Ortsteils Windberge vom 11. März 1998 hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 07. Mai 2014 folgende 2. Änderung der Beitragssatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil **Windberge** beschlossen.

§ 6a Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragssatz für die im Jahr 2013 im Ortsteil Windberge durchgeführte Maßnahme „Neubau der Straßenbeleuchtung in der Ortslage Windberge“

0,05629 Euro/m² errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 07.05.2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal



Stadt Tangerhütte
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Bekanntgabe des Sitzungstermins des Gemeindewahlausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen sowie der Abstimmung zur Abwahl der Bürgermeisterin am 25. Mai 2014

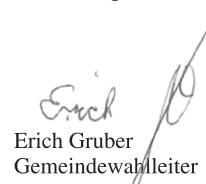
Gemäß § 10 Abs. 2 KWG LSA i. V. mit § 5 Abs. 3 KWO LSA mache ich hiermit den Sitzungstermin des Gemeindewahlausschusses der EG Stadt Tangerhütte bekannt:

Die Sitzung des Gemeindewahlausschusses der EG Stadt Tangerhütte zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen sowie über die Abstimmung zur Abwahl der Bürgermeisterin findet

am Donnerstag, den 05. Juni 2014 um 17.00Uhr

im Rathaus der EG Stadt Tangerhütte, Sitzungsraum, Bismarckstr. 5 statt.

Die Sitzung ist öffentlich, Jedermann hat Zutritt.


Erich Gruber
Gemeindewahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

Auf der Grundlage des §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) i.V.m. §§ 1, 2, 6, 14 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) bzw. gemäß §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung vom

16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 v. 24.03.2011, S. 492) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 07.05.2014 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Tangerhütte ist gemäß § 104 Abs. 3 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) bzw. gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ im jeweiligen Niederschlagsgebiet.

Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) bzw. gemäß § 55 Absatz 3 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) i.V.m. § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) ist die Stadt Tangerhütte verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Uchte“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Tangerhütte als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Tangerhütte legt die Beiträge gemäß § 106 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) bzw. § 56 Abs. 1 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) nach Maßgabe dieser Satzung auf die Umlageschuldner um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Tangerhütte gehören alle Flurstücke von Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein-Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißeck u. Windberge.

(3) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ gehören Flurstücke der Orte Bellingen, Hüselitz, Lüderitz, Windberge und Demker.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist der Grundstückseigentümer, der während des Erhebungszeitraums Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Inhaber dieses Rechtes Umlageschuldner.

(4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil umlagepflichtig.

(6) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück während des Erhebungszeitraumes nutzt. Ein Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter ist dann nicht ermittelbar, wenn offen bleibt, welche Person(-en) Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte des betreffenden Grundbesitzes ist (sind), etwa nach einem Erbfall, oder in denen ein Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt ist, sein Aufenthaltsort aber unbekannt geblieben ist. Für den Ermittlungsaufwand der Stadt Tangerhütte ist es erforderlich, dass alle möglichen behördlichen und gerichtlichen Auskünfte eingeholt werden. Ein darüber hinaus gehender Aufwand hat zu unterbleiben und ist nicht erforderlich.

(7) Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraums geht mit Eintragung des Wechsels im Grundbuch die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Umlageschuld ist vom bisherigen Umlageschuldner rechtzeitig zu veranlassen. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Tangerhütte entfallen neben dem neuen Umlageschuldner. Gleichermaßen gilt für den Fall des Absatzes 6.

§ 4

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlagepflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Umlagepflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Die Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Bezeichnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid).

Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Tangerhütte die Umlage neu festsetzt.

Die Umlage kann zusammen mit anderen Steuern oder Abgaben festgesetzt werden.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, frühestens jedoch am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig.

(3) Setzt der Unterhaltungsverband „Uchte“ gegenüber der Stadt Tangerhütte Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Tangerhütte gegenüber dem Umlagepflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 7

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Tangerhütte am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ beteiligt ist (Flächenbeitrag).

§ 8

Höhe der Umlage

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen.

(2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr

2010 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha
2011 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha
2012 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha
2013 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha
2014 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Umlagen ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG LSA (Vor- und Zunamen der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Tangerhütte zulässig.

(2) Die Stadt Tangerhütte darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannten personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei, Steuern, Bauamt, Katasteramt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwidert, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangerhütte anzeigen oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010) und die dazu 1. Änderungssatzung vom 14.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 21.11.2012) außer Kraft.

Tangerhütte, den 07.05.2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal
für die EG Stadt Tangerhütte



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“

Auf der Grundlage des §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL.LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBL.LSA S. 648, 677) i.V.m. §§ 1, 2, 6, 14 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBL.LSA S. 248) bzw. gemäß §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL.LSA Nr. 8 v. 24.03.2011, S. 492) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 07.05.2014 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Tangerhütte ist gemäß § 104 Abs. 3 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBL.LSA S. 248) bzw. gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL.LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“ im jeweiligen Niederschlagsgebiet.

Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBL.LSA S. 248) bzw. gemäß § 55 Absatz 3 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL.LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) i.V.m. § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) ist die Stadt Tangerhütte verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Untere Ohe“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Tangerhütte als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Tangerhütte legt die Beiträge gemäß § 106 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBL.LSA S. 248) bzw. § 56 Abs. 1 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL.LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) nach Maßgabe dieser Satzung auf die Umlageschuldner um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Tangerhütte gehören alle Flurstücke von Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein-Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißeck und Windberge.

(3) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“ gehören Flurstücke der Orte Lüderitz und Windberge.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist der Grundstückseigentümer, der während des Erhebungszeitraums Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Inhaber dieses Rechtes Umlageschuldner.

(4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil umlagepflichtig.

(6) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück während des Erhebungszeitraums nutzt. Ein Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter ist dann nicht ermittelbar, wenn offen bleibt, welche Person(-en) Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte des betreffenden Grundbesitzes ist (sind), etwa nach einem Erbfall, oder in denen ein Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt ist, sein Aufenthaltsort aber unbekannt geblieben ist. Für den Ermittlungsaufwand der Stadt Tangerhütte ist es erforderlich, dass alle möglichen behördlichen und gerichtlichen Auskünfte eingeholt werden. Ein darüber hinaus gehender Aufwand hat zu unterbleiben und ist nicht erforderlich.

(7) Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraums geht mit Eintragung des Wechsels im Grundbuch die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Umlageschuld ist vom bisherigen Umlageschuldner rechtzeitig zu veranlassen. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Tangerhütte entfallen neben dem neuen Umlageschuldner. Gleicher gilt für den Fall des Absatzes 6.

§ 4

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlagepflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Umlagepflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Die Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Rechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Tangerhütte die Umlage neu festsetzt.

Die Umlage kann zusammen mit anderen Steuern oder Abgaben festgesetzt werden.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, frühestens jedoch am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres. Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig.

(3) Setzt der Unterhaltungsverband „Untere Ohe“ gegenüber der Stadt Tangerhütte Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Tangerhütte gegenüber dem Umlagepflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 7

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Tangerhütte am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“ beteiligt ist (Flächenbeitrag).

§ 8

Höhe der Umlage

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen.

(2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr

2010 als Flächenbeitragssatz	5,45 EUR/ha
2011 als Flächenbeitragssatz	5,38 EUR/ha
2012 als Flächenbeitragssatz	5,67 EUR/ha
2013 als Flächenbeitragssatz	6,83 EUR/ha
2014 als Flächenbeitragssatz	6,70 EUR/ha

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Datenerarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Umlagen ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunamen der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Tangerhütte zulässig.

(2) Die Stadt Tangerhütte darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei, Steuern, Bauamt, Katasteramt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangerhütte anzeigen oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohe“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010), die dazu 1. Änderungssatzung vom 07.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.12.2011), die dazu 2. Änderungssatzung vom 11.07.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 31.10.2012), die dazu 3. Änderungssatzung vom 14.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 17 vom 22.08.2012 und Nr. 23 vom 31.10.2012) und die 4. Änderungssatzung vom 03.04.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9 vom 17.04.2013) außer Kraft.

Tangerhütte, den 07.05.2014



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal
für die EG Stadt Tangerhütte

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“

Auf der Grundlage des §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL.LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBL.LSA S. 648, 677) i.V.m. §§ 1, 2, 6, 14 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) i.D.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBL.LSA S. 248) bzw. gemäß §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung vom

16.03.2011 (GVBL.LSA Nr. 8 v. 24.03.2011, S. 492) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am 07.05.2014 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Tangerhütte ist gemäß § 104 Abs. 3 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBL.LSA S. 248) bzw. gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL.LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ im jeweiligen Niederschlagsgebiet.

Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBL.LSA S. 248) bzw. gemäß § 55 Absatz 3 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL.LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) i.V.m. § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgegesetz- WVG) ist die Stadt Tangerhütte verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Tanger“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Tangerhütte als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Tangerhütte legt die Beiträge gemäß § 106 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBL.LSA S. 248) bzw. § 56 Abs. 1 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBL.LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) nach Maßgabe dieser Satzung auf die Umlageschuldner um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Tangerhütte gehören alle Flurstücke von Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein-Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte u. Windberge.

(3) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ gehören Flurstücke von Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein-Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte u. Windberge.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist der Grundstückseigentümer, der während des Erhebungszeitraums Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Inhaber dieses Rechtes Umlageschuldner.

(4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil umlagepflichtig.

(6) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück während des Erhebungszeitraumes nutzt. Ein Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter ist dann nicht ermittelbar, wenn offen bleibt, welche Person(-en) Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte des betreffenden Grundbesitzes ist (sind), etwa nach einem Erbfall, oder in denen ein Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt ist, sein Aufenthaltsort aber unbekannt geblieben ist. Für den Ermittlungsaufwand der Stadt Tangerhütte ist es erforderlich, dass alle möglichen behördlichen und gerichtlichen Auskünfte eingeholt werden. Ein darüber hinaus gehender Aufwand hat zu unterbleiben und ist nicht erforderlich.

(7) Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraums geht mit Eintragung des Wechsels im Grundbuch die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Umlageschuld ist vom bisherigen Umlageschuldner rechtzeitig zu veranlassen. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Tangerhütte entfallen neben dem neuen Umlageschuldner. Gleichermaßen gilt für den Fall des Absatzes 6.

§ 4

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlagepflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche

als Grundstück. Der Umlagepflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Die Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid).

Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Tangerhütte die Umlage neu festsetzt.

Die Umlage kann zusammen mit anderen Steuern oder Abgaben festgesetzt werden.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, frühestens jedoch am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig.

(3) Setzt der Unterhaltungsverband „Tanger“ gegenüber der Stadt Tangerhütte Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Tangerhütte gegenüber dem Umlagepflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 7

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Tangerhütte am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Tangerhütte zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Tangerhütte im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt laut der unter § 28 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes Tanger vom 16.12.2009 für 2010 „13 v. H. und gemäß 2. Satzungänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Tanger veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 01. Dezember 2010 Nr. 28 für 2011, 2012, 2013 u. 2014, 10 v. H.“

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ maßgebend.

§ 8

Höhe der Umlage

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Tanger“, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwernisbeitragssätze pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

(2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr

2010 als Flächenbeitragssatz und als Erschwernisbeitragssatz	10,65 EUR/ha 4,42 EUR/Einwohner
2011 als Flächenbeitragssatz und als Erschwernisbeitragssatz	10,61 EUR/ha 3,32 EUR/Einwohner
2012 als Flächenbeitragssatz und als Erschwernisbeitragssatz	10,87 EUR/ha 3,47 EUR/Einwohner
2013 als Flächenbeitragssatz und als Erschwernisbeitragssatz	10,82 EUR/ha 3,49 EUR/Einwohner
2014 als Flächenbeitragssatz und als Erschwernisbeitragssatz	11,28 EUR/ha 3,62 EUR/Einwohner

(2) Der unter Pkt. 2 genannte Erschwernisbeitrag wird für das Jahr 2010 nicht erhoben.

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich an-

zuzeigen.

(5) Die Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Umlagen ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunamen der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Tangerhütte zulässig.

(2) Die Stadt Tangerhütte darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei, Steuern, Bauamt, Katasteramt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangerhütte anzeigen oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010), die dazu 1. Änderungs- satzung vom 07.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.12.2011), die dazu 2. Änderungssatzung vom 10.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 31.10.2012), die dazu 3. Änderungssatzung vom 14.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 21.12.2012) und die dazu 4. Änderungssatzung vom 03.04.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9 vom 17.04.2013) außer Kraft.

Tangerhütte, den 07.05.2013



Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal
für die EG Stadt Tangerhütte



Unterhaltungsverband "Trübengraben"

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

01. Juli bis zum 31. Dezember 2014

zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet die Sohlkrautung und die Böschungsmäht durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß den §§ 52 und 66 des Wassergesetzes LSA vom 31. März 2013, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 20. November 2012, sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 18.11.2008.

Entsprechend § 64 des WG LSA vom 31. März 2013 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, werden sich die Betriebe, die zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurden, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von **mindestens** 4,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit den zuständigen Unterhaltungsbetrieben hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

-LATI Recycling GmbH -Havelberg, Birkenweg 56
Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau, Schönenfeld, Klietz/
Scharlibbe, Neuemark, Jerichow, Fischbeck, Hohengöhren, Schönhäusen
Tel.: 01746279273
-GEKA GmbH -Kamern, Birkenallee 15
Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkow, Mangelsdorf, Wust,
Redekin und Schollene mit Ortsteilen
Tel.: 01746629553

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2014 liegt ab dem 02.06.2014 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Birkenweg 56 in 39539 Havelberg von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Havelberg, den 21.05.2014



(Schulz)
Verbandsvorsteher

Jagdgenossenschaft Buchholz

Buchholz, 14.05.2014

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Buchholz

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Buchholz recht herzlich mit ihren Partnern zur Versammlung mit anschließendem gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Ort: **Buchholz, im „Speicher“**
Datum: **20. Juni 2014**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Abgleich von Anwesenheitsliste und Jagdkataster
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und die ordnungsgemäße Ladung
3. Verlesung und Bestätigung der Tagesordnung
4. Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 31.05.2013 und Bestätigung
5. Bericht des Vorstandes und der Jäger
6. Bericht des Kassenführers und der Revisionskommission
7. Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
9. Änderung der Satzung des § 7 Abs. 2 (öffentliche Bekanntmachung)
10. Vorstandsnachwahl
11. Wahl von 2 Kassenprüfern
12. Diskussion

Der Vorstand

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt

13.05.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen **Windberge, Weißewarte, Mahlpuhl, Stegelitz, Schelldorf, Uetz, Schönwalde, Cobbel, Demker und Gr. Schwarzlosen**
Flur(en) **1 – 12, 1 – 5, 1 – 4, 1 – 3, 1 – 3, 1 – 3, 1 – 5, 1 – 5 und 1 – 8**
in **der Stadt Tangerhütte**
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 12.06.2014 bis 11.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter
der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
gez. **Dieter Kottke** **Telefon: 0391 567-8585**
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

13.05.2014

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkungen **Windberge, Weißewarte, Mahlpuhl, Stegelitz, Schelldorf, Uetz, Schönwalde, Cobbel, Demker und Gr. Schwarzlosen**
Flur(en) **1 – 12, 1 – 5, 1 – 4, 1 – 3, 1 – 3, 1 – 3, 1 – 5, 1 – 5 und 1 – 8**
in **der Stadt Tangerhütte**
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 12.06.2014 bis 11.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
gez. **Dieter Kottke** **Telefon: 0391 567-8585**
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Windberge

Flur(en) 1 - 6

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberichtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 12.06.2014 bis 11.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

Zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“ Genthin

Bekanntmachung

zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch Genthin

Hiermit wird angezeigt, dass die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ in Genthin am 20.12.2013 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht wurde.

gez. Koch
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31